

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 2021 | Verkündet am 29. Juli 2021 | Nr. 174 |
|------|----------------------------|---------|

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Soziologie“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 14. Juli 2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 14. Juli 2021 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Soziologie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 ändert sich die Angabe der Credit Points für das Komplementärfach von „18 CP“ in „15 CP“.
 - b) In Absatz 3 werden die Begriffe „Pflichtbereich“ unter Buchstabe a Ziffer ii und unter Buchstabe b Ziffer i ersetzt durch „Pflichtmodule“.
 - c) In Absatz 3 entfällt für das Profil- und Komplementärfach jeweils die Angabe zum Wahlpflichtbereich, dadurch erhöht sich die Anzahl der Credit Points bei den Pflichtmodulen im Profilfach auf „87 CP“ und im Komplementärfach auf „45 CP“. Beide Wahlbereiche werden redaktionell überarbeitet, die Spiegelstriche zum Wahlpflichtbereich werden gestrichen und die übrigen Angaben werden präzisiert. Die Anzahl der Credit Points beider Wahlbereiche wird um jeweils 3 CP reduziert. Absatz 3 wird daher wie folgt neu gefasst:

„(3) Das jeweilige Curriculum der Fachzuschnitte unterteilt sich wie folgt:

 - a) Das Profilfach mit 120 CP unterteilt sich in
 - i. Bachelorarbeit im Umfang von 15 CP,

- ii. Pflichtmodule (ohne Modul Bachelorarbeit) im Umfang von 87 CP,
 - iii. Wahlbereich im Umfang von 18 CP. Die Leistungen im Wahlbereich können in folgenden Bereichen erbracht werden:
 - Seminare aus den Modulen ‚Fortgeschrittene Empirische Methoden‘, ‚Gesellschaftstheorie‘ und ‚Sozialtheorie‘, die vorab nicht absolviert worden sind;
 - Lehrveranstaltungen aus dem Modul ‚Spezielle Soziologien‘, die vorab nicht absolviert worden sind;
 - Angebote aus dem Bereich der General Studies des Bachelorstudiengangs ‚Soziologie‘ (Vollfach);
 - Angebote aus dem Bereich der General Studies des Fachbereichs 8;
 - Angebote der Fachergänzenden Studien der Universität Bremen.
- b) Das Komplementärfach mit 60 CP unterteilt sich in
- i. Pflichtmodule im Umfang von 45 CP,
 - ii. Wahlbereich im Umfang von 15 CP. Die Leistungen im Wahlbereich können in folgenden Bereichen erbracht werden:
 - Seminare aus den Modulen ‚Fortgeschrittene Empirische Methoden‘, ‚Gesellschaftstheorie‘ und ‚Sozialtheorie‘, die vorab nicht absolviert worden sind;
 - Lehrveranstaltungen aus dem Modul ‚Spezielle Soziologien‘, die vorab nicht absolviert worden sind;
 - Module ‚Statistik/Methoden I‘, ‚Statistik/Methoden II‘ aus dem Bachelorstudiengang ‚Soziologie‘ (Vollfach);
 - Angebote aus dem Bereich der General Studies des Bachelorstudiengangs ‚Soziologie‘ (Vollfach).“
- d) Aufgrund des Wegfalls des Wahlpflichtbereichs wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen; dadurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze um jeweils eine Ziffer nach vorn.
- e) Der neu nummerierte Absatz 4 wird redaktionell überarbeitet und lautet wie folgt:
- „(4) Anlage 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.“
- f) Im neu nummerierten Absatz 5 wird der Wortlaut „Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule“ geändert in „Pflicht- oder als Wahlmodule“.
- g) Im neu nummerierten Absatz 6 wird die Angabe „, Wahlpflicht-“ gestrichen.
- h) Im neu nummerierten Absatz 7 wird der Wortlaut „Module im Pflichtbereich“ korrigiert in „Pflichtmodule“; die Worte „Wahlpflicht- und“ werden gestrichen.

2. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 63 CP. Pflichtmodule müssen mit Ausnahme der Module ‚Praktikum‘ (12 CP), ‚Fortgeschrittene Empirische Methoden‘ (6 CP) und ‚Spezielle Soziologien‘ (12 CP) vor der Anmeldung vollständig absolviert worden sein.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch den Wortlaut „, auf Wunsch der oder des Studierenden in“.
3. Bei der Auflistung der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Titel der Anlage 1 wird die Angabe „im Zwei-Fächer-Bachelorstudium“ hintenangestellt.
 - b) Den Titeln der Anlagen 1.1 und 1.2 wird der Begriff „Studienverlaufsplan“ vorangestellt.
4. In Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel der Anlage ändert sich in „Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Soziologie‘ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium“.
 - b) Den Titeln der beiden Anlagen 1.1 und 1.2 wird der Begriff „Studienverlaufsplan“ vorangestellt.
 - c) Beide Studienverlaufspläne werden redaktionell überarbeitet und nach folgenden Maßgaben geändert.
 - Die Spalte „Wahlpflichtbereich“ wird gestrichen.
 - Im Bereich „Pflichtmodule“ wird das Modul „Soz-SPa Spezielle Soziologien“ mit 12 CP neu aufgenommen; dadurch erhöht sich die Anzahl der Credit Points bei den Pflichtmodulen beider Fächer.
 - Die Anzahl der Credit Points beider Wahlbereiche wird um 3 CP reduziert.
 - Beide Wahlbereiche werden in den jeweiligen Zeilen in ihren Angaben und Bezügen präzisiert.
 - In beiden Tabellen entfallen die Asterisken und demzufolge auch die Fußnoten in den Legenden.
 - d) Anlage 1 wird daher wie umseitig dargestellt neu gefasst:

„Anlage 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Soziologie‘ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium

Der jeweilige Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan ‚Soziologie‘ als Profulfach (120 CP)

| | | Bachelorarbeit (15 CP) | Pflichtmodule (ohne Modul Bachelorarbeit) (87 CP) | | | Wahlbereich (18 CP) | CP pro Studienjahr Σ 120 CP |
|---------|---------|---|--|---|---|---|-----------------------------------|
| 1. Jahr | 1. Sem. | | Soz-T1a Soziologisches Denken, 6 CP | Soz-TWAa Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 3 CP | Soz-SO1a Sozialstrukturanalyse I, 6 CP | | 39 CP |
| | 2. Sem. | | | Soz-STM I Statistik/Methoden I 12 CP | Soz-SO2a Sozialstrukturanalyse II, 6 CP | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii, 6 CP | |
| 2. Jahr | 3. Sem. | | Soz-T3a Gesellschafts- theorie, 6 CP | Soz-STM II Statistik/Methoden II 12 CP | | | 36CP |
| | 4. Sem. | | Soz-T4a Sozialtheorie, 6 CP | Soz-FEM Fortgeschrittene Empirische Methoden 6 CP | Soz-SPa Spezielle Soziologien, 12 CP | | |
| 3. Jahr | 5. Sem. | | | Soz-P Praktikum, 12 CP | | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii, 6 CP | 45 CP |
| | 6. Sem. | Soz-BA Modul Bachelorarbeit, 15 CP | | | | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii, 6 CP | |

CP: Credit Points, Sem. = Semester

1.2 Studienverlaufsplan ‚Soziologie‘ als Komplementärfach (60 CP)

| | | Pflichtmodule (45 CP) | | | Wahlbereich (15 CP) | CP pro Studienjahr Σ 60 CP |
|---------|---------|--|--|---|---|---|
| 1. Jahr | 1. Sem. | Soz-T1a Soziologisches Denken, 6 CP | Soz-TWAa Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, 3 CP | Soz-SO1a Sozialstrukturanalyse I, 6 CP | | 24 CP |
| | 2. Sem. | | | Soz-SO2a Sozialstrukturanalyse II, 6 CP | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii , 3 CP | |
| 2. Jahr | 3. Sem. | Soz-T3a Gesellschaftstheorie, 6 CP | | | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii , 3 CP | 21 CP |
| | 4. Sem. | Soz-T4a Sozialtheorie, 6 CP | | | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii , 6 CP | |
| 3. Jahr | 5. Sem. | | | Soz-SPa Spezielle Soziologien, 12 CP | | 15 CP |
| | 6. Sem. | | | | gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii , 3 CP | |

CP: Credit Points, Sem. = Semester”

5. In Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift der Tabelle 2.1.1 wird das englische Wort „Module“ gestrichen und hinter dem Klammerzusatz die Angabe „, 15 CP“ angefügt.
- b) Die Überschrift der Tabelle 2.1.2 wird redaktionell überarbeitet und ändert sich in „Pflichtmodule (Compulsory Modules), 87 CP“.
- c) Die Prüfungsart des Moduls Soz-FEM wird berichtigt in „MP“ und die dazugehörige Angabe der Studienleistung auf „SL: 0“ korrigiert.
- d) Oberhalb der Zeile des Moduls Soz-P wird die neue Zeile zum Modul Soz-SPa „Spezielle Soziologien“ wie folgt eingefügt:

| | | | | | | | |
|---------|-----------------------|----------------------|---|----|----|--------------------------|----------------|
| Soz-SPa | Spezielle Soziologien | Specific Sociologies | P | 12 | TP | Prüfungsleistung 1, 6 CP | PL: 1 SL: 0 |
| | | | | | | Prüfungsleistung 2, 6 CP | PL: 1 SL: 0 |

- e) Die Tabelle 2.1.3 entfällt vollends.

6. In Anlage 2.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Überschrift der Tabelle 2.2.1 wird redaktionell überarbeitet und ändert sich in „Pflichtmodule (Compulsory Modules), 45 CP“.
- b) In der Tabelle 2.2.1 wird als vorletzte Spalte eine neue Spalte mit dem Titel „Aufteilung der CP bei TP“ eingefügt.
- c) Ans Ende der Tabelle 2.2.1 wird die neue Zeile zum Modul Soz-SPa „Spezielle Soziologien“ wie folgt eingefügt:

| | | | | | | | |
|---------|-----------------------|----------------------|---|----|----|--------------------------|----------------|
| Soz-SPa | Spezielle Soziologien | Specific Sociologies | P | 12 | TP | Prüfungsleistung 1, 6 CP | PL: 1 SL: 0 |
| | | | | | | Prüfungsleistung 2, 6 CP | PL: 1 SL: 0 |

- d) Die Tabelle 2.2.2 entfällt vollends.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach „Soziologie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und im Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben, wechseln in die vorliegende Ordnung.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und im Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ ein Prüfungsverfahren bereits

eröffnet haben, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2019 absolvieren oder einen Antrag auf Wechsel in die vorliegende Ordnung stellen. Der Antrag ist bis zum 15. November 2021 beim Prüfungsausschuss einzureichen, eine vorhergehende Fachberatung wird dringend empfohlen. Über die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen und den Wahlpflichtbereich mit den „Speziellen Soziologien“ bereits vollständig absolviert haben, verbleiben in der Prüfungsordnung vom 15. Mai 2019.

Genehmigt, Bremen, den 19. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bremen